



Beitragsordnung des SSC Trappenberg e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 18 Jahre (4,00 €/ Monat)	€ 48,--
02	Erwachsene über 18 Jahre (6 €/ Monat)	€ 72,--
03	Ehrenmitglieder	frei
04	Familienbeitrag mit Kindern bis 25 Jahre (10 €/ Monat) Ab 25 Jahre wird automatisch auf Erwachsenenbeitrag umgestellt	€ 120,--
05	Sonderformen auf Zeit (soziale Fälle, usw.)	€ 0,--
06	Aufnahmegebühr	€ 0,--

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 05 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05, die jedes Jahr geprüft wird und danach automatisch in Beitragsklasse 2 umgewandelt wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Rheinland Pfalz e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung $\frac{1}{4}$ jährlich vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen (nur in begründeten Ausnahmefällen), entrichten ihre Jahresbeiträge bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 15/ Jahr zu zahlen.
6. Bei Mahnungen/ Rücklastschriften werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.04. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Wassersportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN DE23 5535 0010 0007 0039 90
BIC MALADE51WOR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist in Textform bis zum 30.06. des Jahres zum Jahresende möglich.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2016 beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2019 geändert.